



99. Jahrgang / April 2026

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

Inhalt

20. Information zu ausgewählten Themen nach dem Gemeindesanitätsdienstgesetz

21. Information zur Heizungs- und Klimaanlagendatenbank Tirol

22. Informationen zum Recht auf Vermittlung eines Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsplatzes

23. Abgabenertragsanteile der Gemeinden April 2026

24. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis April 2026

20.

Information zu ausgewählten Themen nach dem Gemeindesanitätsdienstgesetz

Aufgrund aktueller Anfragen dürfen seitens der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zwei Bestimmungen des Gemeindesanitätsdienstgesetzes (GSDG), LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, in Erinnerung gerufen werden.

Beisetzung von Leichen auf dem Friedhof des Sterbe- bzw. Auffindungsortes:

Gemäß § 32 Abs. 4 GSDG hat die Beerdigung von Leichen oder Leichenteilen in der Regel in dem zum Sterbeort, bei aufgefundenen Leichen oder Leichenteilen in dem zum Auffindungsort gehörenden Friedhof zu geschehen, wenn keine Überführung zur Bestattung in eine andere Gemeinde erfolgt. Dies gilt sinngemäß auch im Fall der Einäscherung von Leichen oder Leichenteilen.

Somit ist in jenen Fällen, in denen die Beisetzung von niemandem veranlasst wird (Stichwort: sog. „herrenlose“ Leichen), die **Gemeinde des Sterbe- bzw. Auffindungsortes** zur Durchführung der

Beisetzung verpflichtet, und zwar unabhängig davon, wo die verstorbene Person zuletzt gemeldet war oder ihren letzten Wohnsitz hatte. Eine Zuständigkeit der Wohnsitzgemeinde besteht hier somit nicht.

Die Kostentragung für derartige Beisetzungen erfolgt nach den allgemeinen Regelungen des Zivilrechts.

Die Landesinnung der Bestatter hat in diesem Zusammenhang darum gebeten, darauf hinzuweisen, dass bei einem Auftrag durch die Gemeinde – unabhängig von noch zu klärenden Fragen bezüglich der Hinterbliebenen – gemäß den vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen eine zeitnahe Klärung sowie Begleichung der gegebenenfalls bei einem Bestattungsunternehmen entstandenen Kosten erfolgen soll.

Abrechnung von Sprengelärzten gegenüber Gemeindeverbänden:

In jedem Sanitätssprengel können gemäß § 5 Abs. 1 GSDG Gemeinden bzw. Gemeindeverbände mittels

schriftlicher Vereinbarung die sprengelärztlichen Aufgaben u.a. an Ärzte, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt und aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation sowie der Lage ihres Wohnsitzes, Berufssitzes oder Dienstortes dazu geeignet sind, übertragen. Derartige Vereinbarungen haben derzeit u.a. auch das Entgelt für die Leistungen zu enthalten, die der Sprengelarzt für die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband zu erbringen hat (§ 5 Abs. 7 lit. a und c GSDG).

Bei **Gemeindeverbänden** ist gemäß § 7 der Verordnung über eine Satzung für die Sanitätssprengel, LGBl. Nr. 39/2010, das **Gemeindeamt der Sitzgemeinde** die Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes. Dieses Gemeindeamt ist somit für die Bearbeitung der sprengelärztlichen Abrechnungen zuständig.

Dabei ist unerheblich, in welcher Gemeinde des Sanitätssprengels die konkrete sprengelärztliche Leistung, wie z.B. die Totenbeschau, erbracht wurde. Wird die Leistungsabrechnung vom Sprengelarzt irrtümlich beim Gemeindeamt einer anderen dem Sanitätssprengel angehörenden Gemeinde eingebracht, hat diese die Abrechnung an das Gemeindeamt der Sitzgemeinde weiterzuleiten.

Die Sitzgemeinde und das Gebiet des Sanitätssprengels ergeben sich aus der Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel, LGBl. Nr. 49/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung VBl. Nr. 78/2025.

Mag. Carina Fürhapter

Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

21.

Information zur Heizungs- und Klimaanlagendatenbank Tirol

Gemäß Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 ([TGHKG 2013](#)) § 35 sind die Daten von Abnahmebefunden sowie von Prüf- und Inspektionsberichten entsprechender Anlagen verpflichtend in der Heizungs- und Klimaanlagendatenbank des Landes Tirol zu erfassen.

Seit der letzten Information hierzu vom November 2025 hat sich die Tiroler Heizungs- und Klimaanlagendatenbank wesentlich weiterentwickelt – die Datenbank befindet sich nun im Echtbetrieb. Der Datenerfassungsprozess im Zuge der regulären Arbeitspraxis wurde gestartet, die relevanten Berufsgruppen der Prüfberechtigten gem. § 32 TGHKG 2013 – insbesondere Rauchfangkehrer, Installationsbetriebe und weitere befugte Fachpersonen – werden laufend umfassend informiert und geschult.

Um eine flächendeckende und möglichst vollständige Datengrundlage zu erreichen, kommt den Tiroler Gemeinden eine zentrale Rolle zu. Diese sind dabei sowohl als Betreiberinnen eigener Anlagen als auch als zuständige Behörden in ihrem Wirkungsbereich gefordert.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir Sie, den weiteren Umsetzungsprozess aktiv zu unterstützen

und insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Nutzung der Datenbank durch die Gemeinde
Sofern noch nicht erfolgt, ersuchen wir um Anbindung Ihrer Gemeinde an die Datenbank über das Portal Tirol und Zuweisung des Anwendungsrechtes „HKADB-Gemeinde“ an die entsprechenden Mitarbeiter sowie um aktive Nutzung der Einsichtsmöglichkeiten in das System. Als zuständige Behörde können Sie die in Ihrer Gemeinde erfassten Anlagen einsehen und die Vollständigkeit der Datenerfassung gezielt begleiten.

2. Sicherstellung der elektronischen Abwicklung
Ein wesentlicher nächster Schritt ist die konsequente Umstellung auf eine elektronische Abwicklung. Abnahmen von Anlagen sollen künftig ausschließlich digital über die Datenbank erfolgen. Wir ersuchen Sie daher, bei den betreffenden Betrieben darüber zu informieren, dass alle entsprechenden Unterlagen elektronisch erfasst und papierbasierte Abnahmen – soweit bisher vorgesehen – nicht mehr akzeptiert werden.

3. Erfassung gemeindeeigener Anlagen
Eine besondere Bedeutung kommt der Vorbildwirkung der Gemeinden zu. Bitte stellen Sie sicher, dass alle gemeindeeigenen Heizungs- und Klimaanlagen (z. B. in Schulen, Gemeindeämtern, Kindergärten oder

Sportanlagen) durch Prüfberechtigte in der Datenbank registriert werden.

4. Unterstützung der laufenden Datenerfassung

Wir ersuchen Sie, den Datenerfassungsprozess durch die aktive Einbindung der Prüfberechtigten zu begleiten, die Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachgruppen zu unterstützen und die Bedeutung der Datenerfassung im Gemeindeumfeld entsprechend zu kommunizieren.

5. Verknüpfung mit Förderungen

Die Registrierung der Anlagen in der Datenbank ist seit 01.01.2026 eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung von Landesförderungen, insbesondere im Bereich der Wohnbauförderung ([Richtlinie Punkt 2.1.3](#)) und Wohnhaussanierung ([Richtlinie Punkt 2.3.3](#)).

Gerne unterstützen wir Sie bei der Anwendung der Datenbank. Neben bestehenden Informationsangeboten bieten wir speziell auf Gemeinden abgestimmte Schulungen und Einführungen an

([Onlineanmeldung](#); PIN: 2630) und stehen Ihnen bei fachlichen sowie organisatorischen Fragen jederzeit zur Verfügung.

Die Tiroler Heizungs- und Klimaanlagendatenbank stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung, Verwaltungsvereinfachung und nachhaltiger Energieplanung dar. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieser Weg gemeinsam erfolgreich umgesetzt werden kann. Für die nächsten Schritte ist die aktive Mitwirkung der Gemeinden von entscheidender Bedeutung.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Für das Team der Anlagendatenbank:

DI(FH) Stefan Hübsch
Abteilung Zentrale Baudienste
baudienste@tirol.gv.at
 Tel: +43 512 508 4345

22.

Informationen zum Recht auf Vermittlung eines Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsplatzes

Empfohlener Elternbeitrag und Top-Up Förderung

Die Gemeinden und privaten Erhalter von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen wurden bereits im Jahr 2025 vorab informiert, dass das Land Tirol neben den Mitteln aus dem Zukunftsfonds und bestehenden Förderungen in der Elementarbildung **weitere Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung** plant.

Die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen informiert nun konkret über die geplanten Maßnahmen:

Generelle Anhebung der Personalkostenförderung in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten

Ab dem 01.01.2027 unterstützt das Land Tirol **alle Gemeinden und privaten Erhalter**, indem die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes mit einem Referenzwert auf Basis der Entlohnungsstufe 8 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, [LGBl. Nr. 119/2011](#),

in der jeweils geltenden Fassung berechnet wird. Dies bedeutet eine Erhöhung des Referenzwertes um 2 Entlohnungsstufen (**von ki2/6 auf ki2/8**).

Top-Up Förderung – Finanzieller Ausgleich für dem Zielwert angepasste Elterntarife in Kinderkrippen und Horten

Ab dem 01.01.2027 unterstützt das Land Tirol Gemeinden und private Erhalter, welche die Elterntarife in ihren **Kinderkrippen und Horten** dem Zielwert anpassen oder bereits erreichen. Dazu gibt es, beginnend mit dem Kinderbetreuungsjahr 2026/27, einen seitens des Landes vorgegebenen Stundensatz (Zielwert). Der Zielwert beträgt **€ 1,20 pro Stunde**. Für die folgenden Kinderbetreuungsjahre wird eine Valorisierung des Beitrages erfolgen. Wenn der vorgegebene Stundensatz erreicht oder unterschritten wird, wird die Personalkostenförderung gemäß § 38a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz mit einem **höheren Referenzwert** berechnet.

Das bedeutet, dass ab dem 01.01.2027 der Referenzwert

auf Basis der Entlohnungsstufe 9 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 119/2011, in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird, insofern der teuerste Elternbeitrag (Ferienbetreuung etc. miteingerechnet) unter einem Stundensatz von € 1,20 liegt bzw. € 1,20 beträgt. Für Gemeinden und private Erhalter bedeutet dies in der Gesamtschau eine Erhöhung des Referenzwertes um insgesamt 3 Entlohnungsstufen (**von ki2/6 auf ki2/9**).

Gemeinden und private Erhalter, die in ihrer Tarifgestaltung bereits unter dem empfohlenen Wert liegen oder genau dem empfohlenen Wert entsprechen, sollen jedenfalls im Zusammenhang mit der Top-Up Förderung nicht benachteiligt werden. Die Tiroler Landesregierung spricht sich ausdrücklich gegen eine sprunghafte Erhöhung der Elternbeiträge in ebenjenen Gemeinden und privaten Einrichtungen aus. Die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen hat ein verträgliches Einschleifmodell bis zum Kinderbetreuungsjahr 2030/31 erarbeitet. Die Berechnungsgrundlage kann auf der Webseite der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen abgerufen werden:

tirol.gv.at/BerechnungshilfenElterntarife

Liegt der Stundensatz des teuersten Elternbeitrages über € 1,20, wird die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes mit einem Referenzwert auf Basis der Entlohnungsstufe 8 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, [LGBl. Nr. 119/2011](http://LGBL.Nr.119/2011), in der jeweils geltenden Fassung ab 01.01.2027 berechnet.

Um die höhere Förderung (Top-Up Förderung) zu erhalten, ist zusätzlich zu den bereits bekannten, förderrelevanten Eingaben **der teuerste Elternbeitrag in Form eines Stundensatzes in KIBET anzugeben**. Seitens der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen wird noch eigens über die Eingabemodalitäten in KIBET informiert werden.

Anhand folgender Berechnungsweisen lassen sich bestehende Tarife auf einen Stundensatz rechnen:

Monatstarif (€)

Tarifstunden pro Woche x 4,33
(buchhalterischer Wochenanteil pro Monat)

Tagestarif / Nachmittagstarif (€)

Tarifstunden

Wochentarif (€)

Tarifstunden pro Woche

Beispiel Kinderkrippe:

3 Vormittage - 18 h/w: monatlich € 65,00

65 : (18 x 4,33) = € 0,83/h

4 Vormittage - 24 h/w: monatlich € 85,00

85 : (24 x 4,33) = € 0,82/h

5 Vormittage - 30 h/w: monatlich € 105,00

105 : (30 x 4,33) = € 0,81/h

Nachmittag - 4h/d: pro Tag € 7,00

7 : 4 = € 1,75/h

Ferien - 30h/w: pro Woche € 35,00

35 : 30 = € 1,17/h

Der teuerste Elternbeitrag in Form eines Stundensatzes beträgt € 1,75. Dieser Wert ist in KIBET anzugeben. Um die Top-Up Förderung zu erhalten, wäre dieser Tarif auf € 1,20/h zu reduzieren.

Ein Excel-Tool zur Berechnung kann auf der Webseite der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen abgerufen werden:

tirol.gv.at/BerechnungshilfenElterntarife

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch bei Vermittlung in eine private oder andere öffentliche Kinderbildungseinrichtung bestenfalls der Elternbeitrag der Hauptwohnsitzgemeinde gelten soll. Zukünftig soll vorgesehen werden, dass Gemeinden bei Vermittlung in eine private oder andere öffentliche Kinderbildungseinrichtung eine allfällige Differenz zwischen den Elternbeiträgen finanziell ausgleichen.

Für die Planungssicherheit von Eltern und Erziehungsberechtigten sollen Gemeinden, die in einer Organisationsform (Kinderkrippe oder Hort) keine eigene Einrichtung führen, einen Elterntarif auch für diese Organisationsform festlegen. Dieser Tarif kann zukünftig bei Vermittlung von Kindern in private oder andere

öffentliche Kinderbildungseinrichtungen als Grundlage für einen finanziellen Ausgleich herangezogen werden.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf steht die Koordinierungsstelle des Landes Tirol weiterhin gerne zur Verfügung.

Übersicht der zuständigen Koordinator*innen:

[Gemeindeübersicht Koordinator*innen](#)

Mag. (FH) Alexander Heiß

*Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen*

23.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden April 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	10.197.068	12.229.121	2.032.053	19,93
Lohnsteuer	28.743.181	30.860.537	2.117.356	7,37
Kapitalertragsteuer	1.493.550	1.205.518	-288.032	-19,29
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	2.313.122	2.154.730	-158.392	-6,85
Körperschaftsteuer	22.749.493	22.369.975	-379.519	-1,67
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.101	10	-1.090	-99,07
Stiftungseingangssteuer	158.261	310.118	151.857	95,95
Bodenwertabgabe	122.656	135.798	13.142	10,71
Stabilitätsabgabe	241.677	377.784	136.107	56,32
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	66.020.110	69.643.590	3.623.481	5,49
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	35.448.511	36.526.655	1.078.144	3,04
Tabaksteuer	1.579.080	1.687.199	108.119	6,85
Biersteuer	116.312	89.242	-27.070	-23,27
Mineralölsteuer	1.744.660	2.869.553	1.124.892	64,48
Alkoholsteuer	143.385	132.762	-10.623	-7,41
Schaumweinsteuer	1.411	1.285	-127	-8,97
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	98.763	87.230	-11.533	-11,68
Energieabgabe	76.965	1.143.323	1.066.358	1385,50
Normverbrauchsabgabe	417.204	289.213	-127.990	-30,68
Flugabgabe	142.902	115.206	-27.695	-19,38
Grunderwerbsteuer	10.174.959	12.519.161	2.344.202	23,04
Versicherungssteuer	1.176.955	1.587.065	410.110	34,85
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.002.696	1.793.174	-209.523	-10,46
KFZ-Steuer	122.479	121.123	-1.356	-1,11
Konzessionsabgabe	251.017	326.510	75.493	30,07
Summe sonstige Steuern	53.497.301	59.288.700	5.791.400	10,83
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	119.517.410	128.932.290	9.414.880	7,88

24.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis April 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	29.539.181	33.069.309	3.530.128	11,95
Lohnsteuer	148.858.239	145.567.288	-3.290.951	-2,21
Kapitalertragsteuer	8.417.403	9.652.948	1.235.545	14,68
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.897.107	6.543.668	1.646.561	33,62
Körperschaftsteuer	46.996.794	48.788.698	1.791.905	3,81
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.624	1.347	-277	-17,05
Stiftungseingangssteuer	343.488	473.257	129.769	37,78
Bodenwertabgabe	294.378	286.717	-7.661	-2,60
Stabilitätsabgabe	469.084	753.099	284.015	60,55
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	239.817.298	245.136.332	5.319.034	2,22
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	119.088.290	124.956.647	5.868.357	4,93
Tabaksteuer	6.934.714	7.166.193	231.479	3,34
Biersteuer	575.354	524.654	-50.701	-8,81
Mineralölsteuer	11.026.454	11.963.001	936.547	8,49
Alkoholsteuer	583.175	536.741	-46.434	-7,96
Schaumweinsteuer	6.826	5.461	-1.366	-20,00
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	378.564	357.257	-21.307	-5,63
Energieabgabe	335.615	3.840.737	3.505.122	1044,39
Normverbrauchsabgabe	1.623.392	1.343.090	-280.302	-17,27
Flugabgabe	569.238	584.478	15.240	2,68
Grunderwerbsteuer	41.879.988	59.679.843	17.799.856	42,50
Versicherungssteuer	4.654.319	5.251.354	597.035	12,83
Motorbezogene Versicherungssteuer	6.176.268	6.289.484	113.215	1,83
KFZ-Steuer	272.831	266.670	-6.161	-2,26
Konzessionsabgabe	1.330.479	1.442.882	112.403	8,45
Summe sonstige Steuern	195.435.507	224.208.491	28.772.984	14,72
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	435.252.805	469.344.823	34.092.017	7,83
Zwischenabrechnung	-19.825.518	9.879.750	29.705.268	149,83
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	415.427.287	479.224.573	63.797.285	15,36

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.

Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden